

**Präs'inBVerwG Marion Eckertz-Höfer
Grußwort**

**Kolloquium zum Gedenken an Werner Hoppe
26. November 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie herzlich im Bundesverwaltungsgericht.

Der Anlass ist zwiespältig: Ich wünschte mir jedenfalls, Werner Hoppe wäre heute dabei und wir könnten heute ein Fachkolloquium zu seinem 80. Geburtstag veranstalten. Sein runder Geburtstag wäre im Juni dieses Jahres gewesen. Professor Hoppe wäre heute sicher unter den eifrigsten Diskutanten! Ein Treppensturz im Bahnhof von Münster im letzten Jahr hat Werner Hoppe das Leben gekostet. Dieser tragische Tod hat mich – wie sicher viele von Ihnen – tief erschüttert. Dass Sie heute statt zu einem Geburtstags- zu einem Gedächtnis-Kolloquium nach Leipzig gekommen sind, erweist uns, dass er nicht vergessen werden wird.

Nicht vergessen werden wird er ganz besonders im Planungsrecht. Hier hat Werner Hoppe durch sein jahrzehntelanges und unermüdliches Wirken sicher die tiefsten Spuren hinterlassen. Erkennbar wird dies bereits an der organisatorischen Ausgestaltung des heutigen Tages: Nicht nur, dass die Veranstaltung hier im Bundesverwaltungsgericht stattfindet. Was sicher angemessen ist, kann dieses Gericht doch für sich in Anspruch nehmen, zahlreiche seiner Gedanken zum Planungsrecht geprüft, für gut befunden, andere verworfen, oder prozessual eingekleidet und damit justiziabel gemacht zu haben. Die heutige Veranstaltung, sie hat auch eine Reihe der bekanntesten Planungsrechtler der Bundesrepublik hier zusammengeführt. So kann ich hier nicht nur meine früheren Kollegen Prof. Jörg Berkemann und Dr. Stefan Paetow begrüßen, sondern als weitere Referenten auch die Professoren Michael Uechtritz, Stuttgart; Wolf-Rüdiger Schenke, Mannheim; Wilfried Ergbuth, Rostock; Martin Beckmann, Münster; Winfried Kluth, Halle begrüßen.

Seien Sie herzlich willkommen!

Wie sich Werner Hoppes reichhaltigen Schriften entnehmen lässt, fanden in seiner Person Praxis und Wissenschaft zu einer besonders glücklichen Verbindung. Hierauf weist schon hin, dass er zunächst als Rechtsanwalt begann. Seine Habilitation erfolgte erst später. Bedeutsame Mandate erwiesen sich ebenso wie die Hochschullehrertätigkeit als ein intellektuelles Reizklima. Es inspirierte Werner Hoppe zu zahlreichen rechtswissenschaftlichen Schriften. Heute können wir in verschiedensten Rechtsgebieten wie dem Kommunal-¹,

¹ Z.B. Handbuch kommunale Unternehmen / hrsg. von Werner Hoppe und Michael Uechtritz. Bearb. von Stefanie Beinert; 2., vollst. überarb. Aufl. Köln 2007.

Bau-² und Umweltrecht³ – um nur Beispiele zu nennen – auf seine Schriften und Lehrbücher zurückgreifen,⁴ teilweise inzwischen Standardwerke! Diesen zahlreichen Veröffentlichungen lässt sich sein unablässiges Ringen um die Fortentwicklung des Verwaltungsrechts und dabei vor allem des Planungsrechts entnehmen.

Dem Planungsrecht hatte sich Hoppe schon früh gewidmet: Bereits in einem Aufsatz von 1964⁵ hatte Hoppe die Grundelemente des Abwägungsgebots im Bundesbaugesetz herausgearbeitet. Es ging ihm um die Eigenständigkeit der planerischen Abwägung gegenüber einer allgemeinen Ermessenslehre. So gehört die formale und inhaltliche Systematisierung des Abwägungsgebotes zu seinen Meisterleistungen. Hoppe hat damit nicht zuletzt auch der späteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Weg bereitet⁶. Aber auch andere Strukturprinzipien, die von Hoppe geprägt wurden, haben es in den festen Bestand unserer Rechtsordnung geschafft. Greifen wir noch eines heraus.

So hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich bekanntermaßen den zunächst nur dogmatisch entwickelten Grundsatz der Planerhaltung in der Kodifizierung der §§ 214 ff. BauGB aufgegriffen. Auch im Fachplanungsrecht im engeren Sinne finden sich entsprechende Gedanken. Hoppe hat hierzu einmal selbst bekannt, er habe sich diesbezüglich vom Saulus zum Paulus gewandelt⁷. Das juristische Damaskus-Erlebnis soll dabei übrigens einer Anregung Horst Sendlers entsprungen sein.⁸ Die bekannt gewordene, zugleich umstrittene Mahnung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1979 an die Tatsachengerichte, sie sollten sich davor hüten, „von sich aus und gleichsam ungefragt in eine Suche nach Fehlern in der Vor- und Entstehungsgeschichte eines Bebauungsplans einzutreten“,⁹ verwies überdies auf einen offensichtlich praktischen Bedarf, jedenfalls an einem Mindestmaß an Planerhaltung im Fehlerfall. Dem damals vorherrschenden Nichtigkeitsdogma schwor Hoppe ab, weil er – wie er es selbst ausdrückte – sich nicht länger als „Totengräber von Plänen“¹⁰ begreifen wollte. In der Debatte pro und contra Planerhaltung setzte er aber nicht zuletzt auf moderate Lösungen: Dies zeigen die Figuren der „Planergänzung“ oder des „ergänzenden Verfahrens“.

² Z.B. Öffentliches Baurecht: Raumordnungsrecht, Städtebaurecht, Bauordnungsrecht / von Werner Hoppe ; Christian Bönker ; Susan Grotefels. Unter Mitarb. von Jan-Dirk Just ; Bernd Schieferdecker; 4. Aufl. München 2010.

³ Z.B. Umweltrecht: juristisches Kurzlehrbuch für Studium und Praxis / von Werner Hoppe ; Martin Beckmann ; Petra Kauch; 2., vollst. überarb. Aufl. München 2000.

⁴ Vgl. nur die Aufstellung im Katalog der Deutschen Nationalbibliothek, <https://portal.d-nb.de/opac.htm?query=Woe%3D119346702&method=simpleSearch>.

⁵ Hoppe, DVBl 1964, 165.

⁶ So die Bewertung Sendlers, DVBl 2005, S. 659 ff., S. 662.

⁷ Werner Hoppe, Der Rechtsgrundsatz der Planerhaltung als Struktur- und Abwägungsprinzip, in: Abwägung im Recht, Symposium zur Emeritierung von Werner Hoppe (Hrsg. W. Erbguth u.a.) 1996, S. 133, 134.

⁸ A.a.O. (Fn. 5).

⁹ Urteil vom 7. 9. 1979 – BVerwG 4 C 7.77, Buchholz 406.11 § 10 BBauG Nr 10.

¹⁰ A.a.O. (Fn. 6).

Welche Verdienste sich Werner Hoppe in Rechtswissenschaft und Praxis erworben hat, zeigt insb. auch eine Festschrift, die zu Werner Hoppes 70. Geburtstag im Jahr 2000 erschien. Sie ist nicht nur über 1.100 Seiten stark – was ja selbst für eine Festschrift als „stattlich“ zu bezeichnen ist. Sie kann vor allem aber auch inhaltlich glänzen. Ein Rezensent – übrigens der heutige Referent und Kollege Paetow – wertete sie damals als „ein Werk [...] das [...] des wohl einflussreichsten Planungsrechtlers der letzten Jahrzehnte wahrhaft würdig ist.“¹¹ „Planung“ lautete dementsprechend der schlichte, aber damit zugleich ambitionierte Titel des Werks, in dem sich 60 namhafte Autoren daran gemacht hatten, zu Ehren Hoppes den aktuellen Stand des Fachplanungsrechts zusammenzutragen. Möglicherweise setzt das heutige Kolloquium dieses Werk fort.

Ich bin mir jedenfalls sicher, dass es in Werner Hoppes Sinn ist, dass es heute vor allem fachbezogen um die Gegenwartsthemen des Planungsrechts gehen soll. Sie haben also ein spannendes Programm vor sich. Ich wünsche Ihnen ein interessantes und ertragreiches Kolloquium, einen lebhaften Gedankenaustausch hier im Bundesverwaltungsgericht.

¹¹ DVBl. 2001, 619.